

Dienstliche Äußerung

V. 9. m. 76

Vor der Vernehmung des Zeugen Hoff wurde ich von den Sitzungswachtmeistern gefragt, ob der Zeuge von den Vorführbeamten im Saale bewacht werden sollte. Ich habe dies verneint und darauf hingewiesen, ~~da~~ es käme, um die Unbefangenheit des Zeugen zu ~~bewahren~~, allenfalls eine unsichtbare Überwachung - d.h. hinter der Mauer - in Betracht. Ich selbst hielt eine Überwachung keineswegs für unerlässlich.

Ob von der damit eingeräumten Möglichkeit einer unsichtbaren Überwachung Gebrauch gemacht worden ist, wußte ich nicht.

Ich habe davon erst durch die Vorhalte in der Sitzung erfahren. Die Vorführbeamten habe ich vor und während der Vernehmung des Zeugen nicht gesprochen und nicht kennengelernt.

Dieser Sachlage entsprechen meine Angaben in der Hauptverhandlung:

TN Seite 6565: "... ansich hätten Vorführbeamte bei einem Zeugen, der inhaftiert ist, hier im Saale anwesend sein müssen. Ich habe ausdrücklich darum gebeten, daß das nicht geschieht, sondern daß der Herr Zeuge ohne Begleitperson hier auftritt. Ich wußte nichts davon, daß die Herrn da draußen sind ...".

TN Seite 6612: "Ich habe es nicht gewußt, aber ich habe darauf hingewiesen, ich würde nichts Unkorrektes drin gesehen haben; selbst wenn ich's gewußt hätte, muß der Vorführbeamte in Reichweite bleiben von einem Inhaftierten."

TN-Niederschrift

vom 5.3.1976: "Da darf ich drauf hinweisen, daß das eine Unterstellung ist, in dieser Form eine Frage zu stellen. Ich habe es nicht gewünscht - das habe ich auch schon in der Sitzung erklärt -, daß Bewachungsbeamte des Herrn Hoff hier anwesend sind und habe ausdrücklich gebeten, daß sie sich, wenn überhaupt es notwendig ist, hinter der Mauer aufhalten. Das ist also eine Anordnung von mir gewesen."

